

SYNOPSIS Abfallreglement

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement für Gemeinden (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 und § 5 der Gemeindeordnung vom 1.1.1972 folgendes Abfallreglement:	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde ... gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst: [Der Einwohnerrat der Gemeinde ... gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:]	Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bottmingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>1 Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der Abfallbeseitigung und -bewirtschaftung sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.</p> <p>2 Es will dafür sorgen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden, verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden, Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden. <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>1 Das Reglement gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> Siedlungsabfälle aus Haushaltungen (insbesondere Hauskehricht und Sperrgut), Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist, Sonderabfälle aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe, ... <p>2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.</p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement:</p> <ol style="list-style-type: none"> regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde ... im Bereich der Siedlungsabfälle. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen. <p>2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.</p> <p>3 Dieses Reglement gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen, Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen. 	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement:</p> <ol style="list-style-type: none"> regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Bottmingen im Bereich der Siedlungsabfälle; setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen. <p>2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.</p> <p>3 Dieses Reglement gilt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentlichen Verwaltungen, Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen. 	<p>Vgl. Art. 13 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)</p>
<p>§ 13a Selbstverpflichtung der Gemeinde</p> <p>1 Beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen für die Gemeinde wird darauf geachtet, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonder- und Problemabfälle entstehen.</p> <p>2 Die Wiederverwertung von Abfällen wird unterstützt, indem Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben der Wiederverwertung (Kompostierung/Vergärung) zugeführt werden.</p> <p>4 Bei eigenen Anlässen werden wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr, verwendet. Dabei wird auch auf Getränkedosen verzichtet. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so wird ihnen das gleiche Vorgehen empfohlen.</p>	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p> <p>1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die zuständige Gemeindebehörde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.</p> <p>3 Die zuständige Gemeindebehörde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p> <p>4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Gemeindebehörde kann Betriebe dazu ver-</p>	<p>§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung</p> <p>1 Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z. B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.</p> <p>2 Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei Dritten anzuordnen.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Abfallkonzept sowie den Nachweis für eine nachhaltige Veranstaltung einfordern.</p> <p>4 Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe dazu verpflichten, in</p>	<p>Empfehlung des AUE: Verweis auf www.saubere-veranstaltung.ch sowie auf die Broschüre Mehrweggeschirr BL/BS (Website des Kantons: BUD => AUE => Abfallbeseitigung)</p>

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
<p>§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung</p> <p>1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p>2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert und wiederverwertet werden.</p> <p>3 Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.</p> <p>4 Sonder- und Problemabfälle sind soweit möglich der Verkaufsstelle zurückzugeben. In Ausnahmefällen müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.</p> <p>5 ...</p>	<p>pflichten, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>	<p>deren Umfeld liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p>	
	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.</p> <p>2 Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>3 Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.</p> <p>4 Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p>5 Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.</p>	<p>§ 3 Begriffe</p> <p>1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Kehricht, Sperrgut, Separatabfälle, Sonderabfälle.</p> <p>2 Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.</p> <p>3 Sperrgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.</p> <p>4 Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle): Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.</p> <p>5 Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.</p>	
	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle in ihrem Gebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.</p> <p>2 [Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands [...] überträgt die Gemeinde die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben [dem/der ...]].</p> <p>3 [Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfall-Zweckverbandes ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen [die/der] weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt: a. Abfuhr von Kehricht und Sperrgut; b. Sammlung und Verwertung von Separatabfällen,</p>	<p>§ 4 Zuständigkeiten</p> <p>1 Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Gemeindegebiet aus.</p> <p>2. Die Gemeindeverwaltung vollzieht das Abfallreglement.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>4 Der Gemeinderat koordiniert seine Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p> <p>5 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallver-</p>	

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
	<p>c. Entsorgung von Sonderabfällen; d. Information und Beratung.]</p> <p>4 Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.</p> <p>5 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] koordiniert ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.</p> <p>6 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>7 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>	<p>meidung oder Abfallbehandlung abschliessen.</p> <p>6 Die Gemeindeverwaltung kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen.</p>	
<p>§ 13 Information</p> <p>1 Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Information und Beratung der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten der</p> <ol style="list-style-type: none"> Vermeidung von Abfällen, Wiederverwendung von Gegenständen, Wiederverwertung von Abfällen, umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. <p>2 Er sorgt dafür, dass jährlich ein Abfallkalender veröffentlicht wird, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonder- und Problemabfälle aufgeführt sind.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen aus der Bevölkerung.</p> <p>§ 13b Abfallstatistik</p> <p>1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass jährlich eine Abfallstatistik erstellt wird. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.</p> <p>2 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form veröffentlicht und die Entwicklung der Abfallmengen aufgezeigt wird.</p>	<p>§ 5 Information</p> <p>1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Er/Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.</p> <p>3 Der Gemeinderat erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>§ 5 Information</p> <p>1 Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.</p> <p>3 Die Gemeindeverwaltung erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>§ 4 Verbotene Beseitigungsarten</p> <p>Die verbotenen Beseitigungsarten sind im übergeordneten kantonalen Recht beschrieben.</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p> <p>1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.</p> <p>2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann</p>	<p>§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p> <p>1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.</p> <p>2 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p> <p>3 Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann</p>	

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
	<p>der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.</p> <p>4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.</p> <p>5 Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.</p>	<p>der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen.</p> <p>4 Umgekehrt dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern dies mit dem Gemeinderat vereinbart ist.</p> <p>5 Es ist verboten, Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.</p> <p>6 Es ist verboten, Abfälle aller Art wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc., aber auch grössere Abfälle liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.</p>	<p>Verbot von Littering (Kleinabfälle) und illegalem Deponieren grösserer Abfälle als Grundlage für eine Ordnungsbusse im Anhang I.</p>
	2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	2. Organisation der öffentlichen Entsorgung	Abfallfraktionen gemäss VVEA (SR 814.600)
	<p>§ 7 Kehricht und Sperrgut</p> <p>1 [Der Gemeinderat/die Gemeindeverwaltung] organisiert eine Abfuhr [oder Unterflur Sammelcontainer] für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr [oder Sammelstellen] erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.</p> <p>2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>§ 7 Kehricht und Sperrgut</p> <p>1 Der Gemeinderat organisiert eine Abfuhr oder Unterflur-Sammelcontainer für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr oder Sammelstellen erfassen alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.</p> <p>2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.</p>	Ermöglichung allfälliger künftiger Quartiersammelstellen
<p>§ 7 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen</p> <p>1 Der Gemeinderat entscheidet, für welche wiederverwertbaren Abfälle Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.</p> <p>2 Der Gemeinderat sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen wie</p> <ol style="list-style-type: none"> Papier und Karton, Glas, organische Abfälle aus Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können, Weissblechdosen, Aluminium, übrige Metalle, <p>3 Führen Dritte (z. B. Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport zu den geeigneten Wiederverwertungsanlagen sicher.</p> <p>§ 6 Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen</p> <p>1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass Anstrengungen für</p>	<p>§ 8 Separatsammlungen</p> <p>1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p>	<p>§ 8 Separatsammlungen</p> <p>1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann bei Bedarf, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist, das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>4 Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p>	

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
<p>die Sammlung und Wiederverwendung von Gegenständen (Möbel, Textilien etc.) gefördert werden.</p> <p>2 Führen Dritte (Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf.</p>			
<p>§ 8 Kompostierung</p> <p>1 Die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf Quartierkompostplätzen im Wohngebiet wird gefördert.</p> <p>2 Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Bevölkerung über die Einrichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Er sorgt dafür, dass bei Bedarf Kompostierkurse organisiert werden.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass für verholztes Grünmaterial eine Möglichkeit zur Verwertung zur Verfügung steht (Häckseldienst oder Abfuhr).</p>	<p>§ 8.1 Biogene Abfälle</p> <p>1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung indem sie</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt; soweit erforderlich und möglich, Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt, einen Häckseldienst organisiert. <p>2 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	<p>§ 8.1 Biogene Abfälle</p> <p>1 Der Gemeinderat fördert die dezentrale Kompostierung, indem er</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Errichtung und den Betrieb von Kompostieranlagen Beratung zur Verfügung stellt; soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostieranlagen zur Verfügung stellt. <p>2 Invasive, gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	
<p>§ 9 Sammlung von Sonder- und Problemabfällen</p> <p>1 Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Motoren- und Speiseöle, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen, ... Medikamente, Quecksilber-Thermometer, Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide, Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.), Fotochemikalien, ... elektrische und elektronische Geräte, Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten, Tierkörper und Schlachtabfälle. <p>2 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Bevölkerung regelmässig auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Sonder- und Problemabfälle aufmerksam gemacht wird. Er sorgt dafür, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.</p> <p>3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und Privaten zusammenarbeiten.</p>	<p>§ 8.2 Sonderabfälle</p> <p>1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>2 Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.</p>	<p>§ 8.2 Sonderabfälle</p> <p>1 Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.</p> <p>2 Die Gemeindeverwaltung organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.</p>	
<p>§ 5 Abfuhr von Siedlungsabfällen</p> <p>1 Der Gemeinderat sorgt für die Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.</p>	<p>§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.</p>	<p>§ 9 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>1 Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die kommunalen Sammelstellen dürfen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.</p>	<p>= bisherige Regelung (§ 5 Abs. 4)</p>

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
<p>2 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:</p> <p>a. in gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... <p>b. Kleinsperrgut, versehen mit der entsprechenden Gebührenmarke, kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... <p>c. Für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde.</p> <p>3 Der Gemeinderat bestimmt für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse und das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke in der separaten Gebührenordnung zum Abfallreglement.</p> <p>4 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.</p> <p>5 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen festgelegt werden. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebiets liegen, können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>6 Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Mehrfamilienhäusern und bei grosseren Überbautungen die gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcke in Containern bereitgestellt werden, b. gewerbliche und industrielle Betriebe den Abfall in gebührenpflichtigen Containern (versehen mit Gebührenplombe/-chip) bereitstellen. <p>7 Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container sind Sache der Hauseigentümer resp. Hauseigentümerinnen und Betriebe.</p> <p>8 Anwohner und Anwohnerinnen von Privatstrassen sowie Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden können/dürfen, müssen die Abfälle an die nächstbefahrene Strasse bringen und an geeigneter Stelle deponieren.</p> <p>C. Finanzielles</p>	<p>2 Kehrriechtsäcke und Abfallgebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>4 Die Abfälle sind gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 wie folgt bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. [in den gebührenpflichtigen Kehrriechtsäcken/ in Kehrriechtsäcken mit Gebührenmarken] [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten]; b. brennbares Kleinsperrgut gemäss den Bestimmungen im Anhang 1 kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden; c. für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde. <p>5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.</p> <p>6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p> <p>3. Finanzierung</p> <p>§ 10 Verursacherprinzip</p> <p>1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p> <p>2 Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	<p>2 Kehrriechtsäcke und Abfallgebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, ab 19.00 Uhr bereitgestellt werden, spätestens um 7.00 Uhr des Abfuhrtages.</p> <p>3 Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>4 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in Kehrriechtsäcken (mit Gebührenmarken versehen oder in Gebührensäcken) oder in den von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Sammelcontainern; b. an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten; c. brennbares Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden; d. für Grobsperrgut oder nicht für die Verbrennung geeignete Gegenstände gilt die spezielle Regelung im Abfallkalender der Gemeinde. e. Papier und Karton gebündelt oder in Normcontainern. <p>5 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen kann die Gemeindeverwaltung die Verwendung von Abfall-Containern anordnen.</p> <p>6 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p> <p>7 Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.</p>	<p>Möglichkeit der Einführung von Gebührensäcken</p> <p>Siehe dazu Abs. 5. Möglichkeit der Einführung von Quartierabfallsammelstellen.</p>
<p>§ 12 Gebühren</p> <p>1 Der Gemeinderat erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, die den gesamten</p>	<p>§ 11 Gebühren</p> <p>1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer [Grundgebühr und] mengenabhängigen Gebühren, mit der min-</p>	<p>§ 11 Gebühren</p> <p>1 Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. Mit den men-</p>	<p>= Art. 2 des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27.02.1991 (SGS 780)</p> <p>Neu: Einführung einer Grundgebühr</p>

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
<p>Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.</p> <p>2 Für die Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen, von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonder- und Problem-abfällen werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.</p> <p>3 Für die Abfuhr und Verwertung von Grünabfällen erhebt der Gemeinderat eine separate Gebühr.</p> <p>4 Bei einer überdurchschnittlichen Nutzung des Häckseldienstes oder einer zusätzlichen Dienstleistung (z. B. Abfuhr Häckselmaterial) kann der Gemeinderat Gebühren erheben.</p> <p>5 Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund der Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ die Gebühren fest resp. beschliesst über deren Anpassung.</p> <p>6 Die Höhe der Gebühren ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.</p>	<p>destens 2/3 der Abfallrechnung finanziert werden.</p> <p>2 Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. [oder Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest].</p>	<p>genabhängigen Gebühren werden mindestens 2/3 der Abfallrechnung finanziert.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.</p>	
	<p>§ 11.1 Mengengebühren</p> <p>1 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht [oder Volumen] für folgende Abfallarten erhoben: [Kehricht], [Sperrgut], [biogene Abfälle], [weitere Fraktionen]. [gewichtsabhängige Konzessionsabgabe für private Sammlungen von Siedlungsabfällen].</p>	<p>§ 11.1 Mengengebühren</p> <p>1 Die mengenabhängigen Gebühren werden</p> <p>a. für Privathaushalte für folgende Abfallarten nach Volumen erhoben: Kehricht, Sperrgut, biogene Abfälle.</p> <p>b. für Gewerbetreibende oder öffentliche Einrichtungen, auf deren Gesuch hin, für folgende Abfallarten gewichtsabhängig und nach Anzahl Leerungen erhoben: Kehricht.</p> <p>2 Für private Sammlungen von Siedlungsabfällen kann der Gemeinderat eine gewichtsabhängige Konzessionsabgabe erheben.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann, sofern erforderlich, für weitere Abfallarten Gebühren erheben.</p>	
	<p>§ 11.2 Grundgebühren</p> <p>1 Die Grundgebühren werden pro [Wohneinheit /oder Eigentümer/ oder Betrieb] jährlich erhoben.</p> <p>2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach [Bemessungsgrundlage angeben, z.B. Pauschalbetrag pro Betrieb, Abstufung nach Betriebsgrösse] erhoben.</p> <p>3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p>	<p>§ 11.2 Grundgebühren</p> <p>1 Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben.</p> <p>2 Bei Betrieben wird die Grundgebühr in Form eines Pauschalbetrags pro Betrieb erhoben. Der Gemeinderat kann diesen Pauschalbetrag bei Vorliegen triftiger Gründe nach Betriebsgrösse und/oder Betriebsart anpassen.</p> <p>3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p>	<p>Die Variante: «Grundgebühr pro erwachsene Person» wird vom Gemeinderat und der NUSK mit folgender Begründung abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hoher administrativer Aufwand für Rechnungsstellung von Klein-Beträgen; • Einzug über Steuerrechnung <ul style="list-style-type: none"> • systembedingt mit hohem Programmierungsaufwand verbunden, • bedingt manuelles Erfassen aller Quellenbesteuerten und Diplomaten (rund ein Drittel aller Steuerpflichtigen), • Paare, die im Konkubinat leben, werden gegenüber verheirateten Paaren benachteiligt. • In anderen Gemeinden wurde dieses System als ungerecht empfunden, da sowohl Bewohner*innen von Alters- und Pflegeheimen sowie weiteren Wohnrichtungen als auch Haushalte mit erwachsenen Kindern unverhältnismässig hoch belastet werden.
<p>§ 11 Abfallrechnung</p> <p>1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass eine transparente Abfallrechnung geführt wird mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ gemäss den kantonalen Vorgaben; - übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. 	<p>§ 12 Abfallrechnung</p> <p>1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung welche umfasst:</p> <p>a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben</p> <p>b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.</p>	<p>§ 12 Abfallrechnung</p> <p>1 Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, die umfasst:</p> <p>a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;</p> <p>b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.</p>	

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“.	2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.	2 Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.	
D. Vollzug			
p.m. § 13 Information (siehe beim neuen § 5); § 13a Selbstverpflichtung der Gemeinde (siehe beim neuen § 2); § 13b Abfallstatistik (siehe beim neuen § 5).			
	§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten. 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.	§ 13 Ausserordentliche Abfallentsorgung durch die Gemeinde 1 Die Gemeinde kann die Entsorgung von Abfällen bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen anbieten. 2 Die Abrechnung für diese von der Gemeinde angebotenen Leistungen der Abfallentsorgung muss gemäss dem Finanzhandbuch der Gemeinden von der Abfallrechnung getrennt erfolgen.	
E. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	4. Schlussbestimmungen	
§ 14 Vollzug	§ 14 Vollzug	§ 14 Vollzug	
1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass dieses Reglement vollzogen wird. 2 ... 3 Er sorgt für die Einhaltung des Reglements und kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, um die Verantwortlichen zu ermitteln.	1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. 2 Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird. 3 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren gemäss diesem Reglement fest.	1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass dieses Reglement vollzogen und von der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird. 2 Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren sowie die Art und Weise deren Erhebung gemäss diesem Reglement in der Verordnung fest.	
4 ...	§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung	§ 15 Kontrollen und Kostenüberbindung	
5 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.	1 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.	1 Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass Abfallgebinde zu Kontrollzwecken geöffnet werden.	
6 Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert wenn möglich seine Tätigkeit und insbesondere die Gebühren mit den Nachbargemeinden.	2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.	2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.	
§ 15 Rechtsschutz	§ 16 Rechtsschutz	§ 16 Rechtsschutz	
Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	1 Gegen Verfügungen der Gemeinde, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.	
		2 Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.	
§ 16 Strafbestimmungen	§ 17 Strafbestimmungen	§ 17 Strafbestimmungen	
1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Höchstbetrag gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (SGS 180), § 46a, bestraft.	1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.	1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu bis zum Höchstbetrag gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (SGS 180), § 46a, bestraft werden.	
2 Gegen die Bussenverfügung kann innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.	2 Gegen einen Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.	2 Gegen einen Strafbefehl kann innert zehn Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.	
	3 Mit Busse wird bestraft: a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebüh-		

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
	renmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 9); b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§ 9); c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 9); d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 9); e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 6); f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.; g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 6); h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.	3 Übertretungen gemäss Anhang 1 dieses Reglements können im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz geahndet werden. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten. 4 Insbesondere im Wiederholungsfall sind die vom Gemeinderat als zuständig bezeichneten Stellen berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Gemeinderat resp. beim zuständigen Bussenausschuss anzuzeigen. Im Verzeigungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang 1 keine Anwendung. 5 Für alle übrigen Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements gilt das Bussenanerkennungsverfahren gemäss Gemeindegesetz.	Einführung des Ordnungsbussenverfahrens für speziell bezeichnete Übertretungen im Abfallbereich in Anhang 1
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement betreffend die Kehrlichtabfuhr vom 1.1.1974 wird aufgehoben. § 18 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.	§ 18 Inkrafttreten 1 Das Abfallreglement vom wird aufgehoben. 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am ... (Datum) in Kraft.	§ 18 Inkrafttreten 1 Das Abfallreglement vom 17. September 1992 wird aufgehoben. 2 Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2023 in Kraft.	

ANHANG 1																																																																						
Gestützt auf § 17 Absatz 3 des Abfallreglements der Gemeinde Bottmingen (ABFR) können Verstösse gegen nachfolgende Bestimmungen im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz geahndet werden. Beim Erfüllen mehrerer Übertretungstatbestände werden die Bussen addiert.																																																																						
§ im ABFR:	Übertretung	Bussenhöhe in CHF			OB-Ziffern	Bisherige Regelung																																																																
§ 9	- wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken/-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt;	CHF 100		ABFR 01	GRB Nr. 2015-87 vom 10.03.2015; Wird vom Entsorger nicht geleert.																																																																	
§ 9	- wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt;	CHF 50		ABFR 02	Neu: gemäss § 17 Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)																																																																	
§ 9	- wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt; <table border="0" data-bbox="421 1040 1057 1423"> <thead> <tr> <th></th> <th>In Säcken</th> <th>lose nach Volumen oder Masse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>17-Liter-Sack</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>17-Liter-Säcke</td> <td>bis 30 Liter oder 5 Kg</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>35-Liter-Sack</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3 bis 10</td> <td>17-Liter-Säcke</td> <td>31 – 180 Liter oder 6 bis 25 Kg</td> </tr> <tr> <td>2 bis 5</td> <td>35-Liter-Säcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 bis 3</td> <td>60-Liter-Säcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>110-Liter-Sack</td> <td></td> </tr> <tr> <td>11 bis 21</td> <td>17-Liter-Säcke</td> <td>181 bis 360 Liter oder 26 – 50 kg</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10</td> <td>35-Liter-Säcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4 bis 6</td> <td>60-Liter-Säcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2 bis 3</td> <td>110-Liter-Säcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>22 bis 41</td> <td>17-Liter-Säcke</td> <td>361 bis 720 Liter oder 51 bis 100 kg</td> </tr> <tr> <td>11 bis 20</td> <td>35-Liter-Säcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>7 bis 12</td> <td>60-Liter-Säcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4 bis 6</td> <td>110-Liter-Säcke</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		In Säcken	lose nach Volumen oder Masse	1	17-Liter-Sack		2	17-Liter-Säcke	bis 30 Liter oder 5 Kg	1	35-Liter-Sack		3 bis 10	17-Liter-Säcke	31 – 180 Liter oder 6 bis 25 Kg	2 bis 5	35-Liter-Säcke		1 bis 3	60-Liter-Säcke		1	110-Liter-Sack		11 bis 21	17-Liter-Säcke	181 bis 360 Liter oder 26 – 50 kg	6 bis 10	35-Liter-Säcke		4 bis 6	60-Liter-Säcke		2 bis 3	110-Liter-Säcke		22 bis 41	17-Liter-Säcke	361 bis 720 Liter oder 51 bis 100 kg	11 bis 20	35-Liter-Säcke		7 bis 12	60-Liter-Säcke		4 bis 6	110-Liter-Säcke		<table border="0"> <thead> <tr> <th>1. Vorfall</th> <th>2. Vorfall</th> <th>3. Vorfall</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CHF 50</td> <td>CHF 75</td> <td>CHF 100</td> </tr> <tr> <td>CHF 100</td> <td>CHF 150</td> <td>CHF 200</td> </tr> <tr> <td>CHF 200</td> <td>CHF 300</td> <td>CHF 400</td> </tr> <tr> <td>CHF 500</td> <td>CHF 750</td> <td>CHF 1'000</td> </tr> <tr> <td>CHF 1'000</td> <td>CHF 1'500</td> <td>CHF 2'000</td> </tr> </tbody> </table>	1. Vorfall	2. Vorfall	3. Vorfall	CHF 50	CHF 75	CHF 100	CHF 100	CHF 150	CHF 200	CHF 200	CHF 300	CHF 400	CHF 500	CHF 750	CHF 1'000	CHF 1'000	CHF 1'500	CHF 2'000	ABFR 03	GRB Nr. 2015-87 vom 10.03.2015 (keine Änderung)
	In Säcken	lose nach Volumen oder Masse																																																																				
1	17-Liter-Sack																																																																					
2	17-Liter-Säcke	bis 30 Liter oder 5 Kg																																																																				
1	35-Liter-Sack																																																																					
3 bis 10	17-Liter-Säcke	31 – 180 Liter oder 6 bis 25 Kg																																																																				
2 bis 5	35-Liter-Säcke																																																																					
1 bis 3	60-Liter-Säcke																																																																					
1	110-Liter-Sack																																																																					
11 bis 21	17-Liter-Säcke	181 bis 360 Liter oder 26 – 50 kg																																																																				
6 bis 10	35-Liter-Säcke																																																																					
4 bis 6	60-Liter-Säcke																																																																					
2 bis 3	110-Liter-Säcke																																																																					
22 bis 41	17-Liter-Säcke	361 bis 720 Liter oder 51 bis 100 kg																																																																				
11 bis 20	35-Liter-Säcke																																																																					
7 bis 12	60-Liter-Säcke																																																																					
4 bis 6	110-Liter-Säcke																																																																					
1. Vorfall	2. Vorfall	3. Vorfall																																																																				
CHF 50	CHF 75	CHF 100																																																																				
CHF 100	CHF 150	CHF 200																																																																				
CHF 200	CHF 300	CHF 400																																																																				
CHF 500	CHF 750	CHF 1'000																																																																				
CHF 1'000	CHF 1'500	CHF 2'000																																																																				

Abfallreglement vom 17.09.1992	Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)	Verordnungs-ENTWURF Bottmingen	Kommentare
--	---	---	-------------------

	mehr als 41 17-Liter-Säcke mehr als 20 35-Liter-Säcke mehr als 12 60-Liter-Säcke mehr als 6 110-Liter-Säcke	mehr als 720 Liter oder mehr als 100 kg	CHF 2'000	CHF 3'000	CHF 4'000		
			zuzüglich Entsorgungskosten und Aufwand Werkhof				
§ 9	- wer die Betriebszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt;		CHF 100			ABFR 04	GRB Nr. 2015-87 vom 10.03.2015: Busse gemäss Polizeireglement § 2 CHF 100
§ 6	- wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt;		CHF 100			ABFR 05	Neu: gemäss § 17 Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)
§ 6	- wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;		1. Vorfall CHF 500	2. Vorfall CHF 750	3. Vorfall CHF 1'000	ABFR 06	GRB Nr. 2015-87 vom 10.03.2015 (keine Änderung)
§ 6	- wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet;		1. Vorfall CHF 500	2. Vorfall CHF 750	3. Vorfall CHF 1'000	ABFR 07	Neu: gemäss § 17 Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)
§ 6	- wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt;		CHF 100			ABFR 08	Neu: gemäss § 17 Muster-Abfallreglement (Version 31.08.2020)
	- wer Gebührenmarken oder Gebührensäcke fälscht.		Strafanzeige bei Staatsanwaltschaft			ABFR 09	GRB Nr. 2015-87 vom 10.03.2015 (keine Änderung)